



Gemeinde

Wangen-Brüttisellen

REGLEMENT FÜR DIE SUBVENTIONIERUNG DER FAMILIENERGÄNZENDEN KINDERBETREUUNG IM VORSCHULBEREICH IN WANGEN-BRÜTTISELLEN

vom 8. Juli 2024, gültig ab 1. Januar 2025

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Grundsätze	3
3	Geltungsbereich	3
4	Vergabe eines Gemeindebeitrages	3
4.1	Anmeldung, Termine und Gültigkeitsdauer	3
4.2	Kriterien für einen Gemeindebeitrag	3
4.3	Beitragsgenehmigung und Warteliste	4
5	Berechnung des Gemeindebeitrages	4
5.1	Betreuungstarife	4
5.2	Grundsatz Gemeindebeitrag	4
5.3	Vermögen	5
5.4	Berechnungsgrundlagen / -unterlagen	5
5.5	Besondere Berechnungsgrundlagen Quellensteuer	5
5.6	Zuzug	5
5.7	Trennung und Scheidung	5
5.8	Ausserordentliche Betreuungskosten	5
5.9	Tariftabelle Kindertagesstätte	6
5.10	Tariftabelle Tagesfamilien	7
5.11	Wegzug oder Stellenverlust	7
5.12	Wegzug oder Stellenverlust	7
6	Vollzug	7
6.1	Einstellung der Beträge im Voranschlag	8
7	Schlussbestimmungen	8

1 Einleitung

Das vorliegende Reglement regelt die finanzielle Unterstützung der erwerbstätigen, sich in Ausbildung befindenden oder arbeitssuchenden Erziehungsberechtigten für die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter (bis zum Kindergarten).

2 Grundsätze

Die Organisation und die Finanzierung familienexterner Betreuung im Vorschulalter ist grundsätzlich Aufgabe der Erziehungsberechtigten und es besteht kein gesetzlicher Anspruch auf finanzielle Unterstützung. Die Gemeinde stellt jedoch jährlich einen begrenzten Geldbetrag für die Subventionierung von Plätzen der familienergänzenden Betreuung für Kinder im Vorschulalter. Der Besuch einer familienergänzenden Betreuungseinrichtung¹ soll allen Kindern, unabhängig von der finanziellen Situation der Erziehungsberechtigten möglich sein. Die Berechnung des Gemeindebeitrages erfolgt nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten. Das Anspruchsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember. Die Erziehungsberechtigten müssen über ihre Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse vollumfänglich und wahrheitsgetreu Auskunft geben. Weigern sich die Erziehungsberechtigten über ihre Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben, werden keine Subventionen zugesprochen. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Änderungen der wirtschaftlichen und/oder familiären Verhältnisse umgehend der Abteilung Gesellschaft mitzuteilen. Eine Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse liegt vor, wenn sich das Total der Einkünfte um mehr als CHF 5'000 pro Jahr ändert.

3 Geltungsbereich

Das Reglement für die Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung gilt für alle ortsansässigen, erwerbstätigen, sich in Ausbildung befindenden Erziehungsberechtigten, sowie arbeitssuchende Erziehungsberechtigte mit vorliegender RAV-Anmeldung, die ihre Kinder in einer familienergänzenden Einrichtung betreuen lassen oder lassen möchten, mit der die Gemeinde Wangen-Brüttisellen eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat und deren Dienstleistungen und Tarife von der Gemeinde anerkannt werden.

4 Vergabe eines Gemeindebeitrages

4.1 Anmeldung, Termine und Gültigkeitsdauer

Das Gesuchformular für die Vergabe eines Gemeindebeitrages für das Folgejahr ist ab dem 1. Juli auf der Homepage der Gemeinde aufgeschaltet oder kann in der Abteilung Gesellschaft bezogen werden. Die eingereichten Gesuche werden von der Abteilung Gesellschaft überprüft und bearbeitet. Erziehungsberechtigte, welche einen Anspruch auf einen Gemeindebeitrag haben, werden schriftlich über die Höhe des Gemeindebeitrags informiert. Wird das Gesuch abgelehnt, folgt eine schriftliche Mitteilung mit der entsprechenden Begründung. Der zugesprochene Gemeindebeitrag hat eine Gültigkeit von einem Kalenderjahr (Januar bis Dezember). Das heisst, die Anmeldung muss jedes Jahr wieder neu durch die Erziehungsberechtigten eingereicht werden.

4.2 Kriterien für einen Gemeindebeitrag

Anspruch auf einen Gemeindebeitrag haben:

- Erziehungsberechtigte, die in der Gemeinde Wangen-Brüttisellen wohnhaft sind
- Erziehungsberechtigte, die erwerbstätig sind oder sich in Ausbildung befinden
- Erziehungsberechtigte, im selben Haushalt und von denen eine Person arbeitssuchend ist (RAV-Anmeldung muss vorliegen)
- Alleinerziehende Erziehungsberechtigte, die arbeitssuchend sind (RAV-Anmeldung muss vorliegen)

¹ Als familienergänzende Einrichtung sind im Vorschulbereich die Kindertagesstätten und die Tagesfamilien gemeint

4.3 Beitragsgenehmigung und Warteliste

Die Beitragsgenehmigung ist abhängig von der Anzahl bereits bewilligter subventionierter Betreuungsplätze, sowie weiteren Vorrangkriterien (siehe Punkt 4.4)

Hat die Gemeinde den Gesamtbetrag für die Subventionen bereits ausgeschöpft, wird die Anmeldung auf die Warteliste gesetzt, die Ende Juni jeweils ausläuft, um allen Erziehungsberechtigten die gleiche Chance zu geben.

Die Erziehungsberechtigten haben jährlich die Möglichkeit, das Gesuch für einen subventionierten Betreuungsplatz im Vorschulbereich zu stellen, indem sie im Juli (siehe Punkt 4.1) die Anmeldung und die Unterlagen für das nächste Jahr einreichen. Stellen Erziehungsberechtigte ein Gesuch für zwei oder mehrere subventionierte Betreuungsplätze, entscheidet die Abteilung Gesellschaft, die Vorrangkriterien berücksichtigend (siehe Punkt 4.4), über die finanzielle Unterstützung für die weiteren Plätze.

Wenn ein subventionierter Betreuungsplatz beantragt und genehmigt wird, aber noch kein Betreuungsvertrag zwischen den Erziehungsberechtigten und der familienexternen Betreuungseinrichtung besteht, gilt die schriftliche Bestätigung als eine provisorische Beitragsgenehmigung. Besteht bis zum 1. Dezember des Jahres kein Vertrag, entfällt die provisorische Beitragsgenehmigung. Damit wird sichergestellt, dass provisorisch reservierte Gemeindebeiträge den Familien auf den Wartelisten zugutekommen können. Erziehungsberechtigte haben bis jeweils Ende Dezember die Möglichkeit der Gemeinde mitzuteilen, wenn sie über einen definitiven Betreuungsvertrag zu einem späteren Zeitpunkt im Jahr verfügen. In diesem Fall werden die Gemeindebeiträge reserviert.

Die schriftliche Bestätigung gilt als definitiv, sobald die Betreuungseinrichtung die Gemeinde über einen Abschluss eines Betreuungsvertrages informiert und die Gemeinde zu diesem Zeitpunkt über genügend finanzielle Mittel für den subventionierten Betreuungsplatz verfügt.

Die Beiträge werden nur für die Betreuungstage, an denen die Erziehungsberechtigten entweder erwerbstätig oder in Ausbildung sind, gewährt. Bei Erziehungsberechtigten im selben Haushalt, von denen eine Person beim RAV registriert ist oder alleinerziehende Erziehungsberechtigte, die beim RAV registriert sind, werden Subventionen für max. 2 Volltage gewährt.

Bei Erziehungsberechtigten, welche Anspruch auf Gemeindebeiträge haben, wird die Höhe des Gemeindebeitrags direkt bei der Rechnung für den Betreuungsplatz abgezogen.

4.4 Vorrangkriterien

Die eingegangenen Gesuche werden neben dem Eingangszeitpunkt (vgl. Ziffer 4.1) auf weitere Kriterien hin überprüft:

- Bei Haushalt mit 1 erziehungsberechtigten Person mit steuerbarem Einkommen bis CHF 30'000
- Bei Haushalt mit 2 erziehungsberechtigten Personen mit steuerbarem Einkommen bis CHF 40'000

Gesuche von Erziehungsberechtigten, auf welche obige Kriterien zutreffen, werden bei der Bewilligung priorisiert.

5 Berechnung des Gemeindebeitrages

5.1 Betreuungstarife

Die Betreuungstarife werden von den familienergänzenden Betreuungseinrichtungen (Kindertagesstätten/ Tagesfamilien) festgelegt und entsprechen in der Regel den durchschnittlichen Vollkosten der entsprechenden Einrichtung.

5.2 Grundsatz Gemeindebeitrag

Die Berechnung eines allfälligen Gemeindebeitrags erfolgt grundsätzlich auf Basis des Volltarifes der Betreuungseinrichtung und anhand der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.

Die Höhe des Gemeindebeitrages ist von folgenden Faktoren abhängig:

- Steuerbares Vermögen
- Steuerbares Einkommen
- Aktuellen Lohnabrechnungen
- Beanspruchung des Betreuungsangebotes gemäss Vertrag mit der Betreuungseinrichtung

5.3 Vermögen

Liegt das steuerbare Vermögen der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten unter CHF 200'000 können die Erziehungsberechtigten einen Gemeindebeitrag auf die Betreuungskosten beantragen. Dieser Gemeindebeitrag richtet sich nach dem steuerbaren Einkommen. Liegt das steuerbare Vermögen bei CHF 200'001 und mehr, so sind die Betreuungskosten vollumfänglich von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

5.4 Berechnungsgrundlagen / -unterlagen

Ermittelt werden das steuerbare Einkommen und Vermögen der Erziehungsberechtigten aufgrund der aktuellen definitiven Steuereinschätzung (Schlussrechnung) oder den Lohnabrechnungen der letzten 6 Monate und dem Vermögensnachweis. Die Erziehungsberechtigten geben der Abteilung Gesellschaft durch ihre Unterschrift auf dem Gesuch ihre Erlaubnis, die entsprechenden Angaben bei der Abteilung Steuern der Gemeinde Wangen-Brüttisellen einzuholen. Falls keine aktuelle definitive Schlussrechnung vorhanden ist, besteht die Möglichkeit, aufgrund der Lohnabrechnungen und des Vermögens den Gemeindebeitrag zu ermitteln.

5.5 Besondere Berechnungsgrundlagen Quellensteuer

Erziehungsberechtigte, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen, das heisst Lohnabrechnungen der letzten 6 Monate und den Vermögensnachweis. Sie sind verpflichtet, sämtliche Veränderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu melden.

Berechnung steuerbares Einkommen:

Aktueller Nettomonatslohn x 12 bzw. x 13 Monate abzüglich 20 %

Berechnung aktueller Nettomonatslohn (bei Stundenlohn):

Durchschnitt aller Nettomonatslöhne

5.6 Zuzug

Wenn wegen Zuzugs nach Wangen-Brüttisellen keine Steuerdaten bestehen, haben die Erziehungsberechtigten Kopien der letzten Schlussrechnung der früheren Wohngemeinde einzureichen (analog Punkt 4.2.).

5.7 Trennung und Scheidung

Leistungsbeziehende, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung und Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und eine Kopie des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

5.8 Ausserordentliche Betreuungskosten

Ausserordentliche Kosten für Anlässe und spezielle Aktivitäten, die zusätzlich zu den Betreuungskosten und gemäss individueller Beteiligung anfallen, werden von der Gemeinde nicht übernommen, ausser bei höheren Tagesansätzen infolge eines speziellen Betreuungsbedarfs bei körperlicher und/oder geistiger Beeinträchtigung (medizinisches Gutachten, ärztliches Attest) nach Prüfung. In Ausnahmefällen und bei sehr geringen finanziellen Mitteln der Erziehungsberechtigten kann die Abteilung Gesellschaft in Absprache mit dem/der Ressortvorsteher/in Gesellschaft zudem entscheiden, eine Teilkostenübernahme der Eingewöhnungskosten von max. CHF 1000 pro Fall zu gewähren.

5.9 Tariffabelle Kindertagesstätte

Steuerbares Einkommen	Subvention	Elternbeitrag Normaltarif			Elternbeitrag Babytarif		
		HT / ohne	HT / mit	VT	HT/ ohne	HT / mit	VT
		in CHF	in CHF	in CHF	in CHF	in CHF	in CHF
Berechnung Betreuungsbeiträge basierend auf maximalem Leistungsbeitrag Gemeinde (LBG) von CHF 115 — 140.00 (Kleinkinder bis 18 Monate)	in %	in CHF	in CHF	in CHF	in CHF	in CHF	in CHF
bis 25'000	76%	16.50	18.90	28	18.60	22.20	34
bis 30'000	71%	16	23.00	33	22.90	27	41
bis 35'000	67%	22.70	26.50	38	26.10	31.40	46
bis 40'000	62%	26.20	30.60	43	30.10	35.60	53
bis 45'000	58%	29	33.80	48	33.50	39.40	59
bis 50'000	53%	32.40	37.80	53	37.50	44.10	66
bis 55'000	50%	34.50	40.20	57	40	47	70
bis 60'000	46%	37.20	43.40	62	43.30	50.80	76
bis 65'000	41%	40.70	47.50	67	47.40	55.40	83
bis 70'000	37%	43.40	50.70	72	50.60	59.30	88
bis 75'000	33%	46.20	53.90	77	53.90	63.20	94
bis 80'000	28%	49.70	57.90	82	58	67.90	101
bis 85'000	25%	51.70	60.30	86	60.50	70.70	105
bis 90'000	21%	54.50	63.60	91	63.70	74.50	111
bis 95'000	15%	58.60	68.40	98	68.70	80.20	119
bis 100'000	7%	64.20	74.80	107	75.20	87.80	130
ab 100'001	0%	69	80.50	115	81	94.50	140

HT = Halbttag, HT / o = Halbttag ohne Mittagessen, HT / m = Halbttag mit Mittagessen, VT = Volltag

5.10 Tariftabelle Tagesfamilien im Vorschulbereich

Steuerbares Einkommen	Subvention	Elternbeitrag Normaltarif	Elternbeitrag Babytarif
	in %	in CHF / h	in CHF / h
bis 25'000	76%	2.80	3.20
bis 30'000	71%	3.30	3.80
bis 35'000	67%	3.80	4.40
bis 40'000	62%	4.40	5.00
bis 45'000	58%	4.80	5.50
bis 50'000	53%	5.40	6.20
bis 55'000	50%	5.70	6.50
bis 60'000	46%	6.20	7.10
bis 65'000	41%	6.80	7.80
bis 70'000	37%	7.20	8.30
bis 75'000	33%	7.70	8.80
bis 80'000	28%	8.30	9.50
bis 85'000	25%	8.60	9.90
bis 90'000	21%	9.10	10.40
bis 95'000	15%	9.80	11.20
bis 100'000	7%	10.70	12.30
ab 100'001	0.00	11.50	13.20

5.11 Wegzug oder Stellenverlust

Werden zur Berechnung des Gemeindebeitrags keine, unvollständige oder falsche Angaben geliefert, werden den Erziehungsberechtigten keine Subventionen gewährt.

Sollten sich die Lohnverhältnisse ändern und wird das der Gemeinde Wangen-Brüttisellen zu spät mitgeteilt, können die zu viel bezahlten Subventionen zurückgefordert werden.

5.12 Wegzug oder Stellenverlust

Bei Wegzug der Leistungsbeziehenden aus der Gemeinde Wangen-Brüttisellen fällt der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag auf Ende des Wegzugmonats automatisch dahin.

Wird während eines laufenden Betreuungsverhältnisses ein Elternteil arbeitslos so gilt folgende Regelung:

- Max. Subvention für 2 Volltage
- RAV Anmeldung muss vorliegen
- Die Subventionierung ist auf max. 6 Monate beschränkt

Verfügt das RAV Schulungs- oder Einsatz-Massnahmen, kann die Subvention gemäss den Einsatzplänen des RAV erhöht werden.

6 Vollzug

Der Vollzug des Gemeindebeitragsreglements erfolgt durch die Gemeinde Wangen-Brüttisellen, vertreten durch die Abteilung Gesellschaft. Der Datenschutz wird gewährleistet. Bei Streitigkeiten über

die Gemeindebeiträge zwischen den Erziehungsberechtigten und der Abteilung Gesellschaft entscheidet in erster Instanz der Gemeinderat und in zweiter Instanz der Bezirksrat.

6.1 Einstellung der Beträge im Voranschlag

Die erforderlichen Mittel für die Gemeindebeiträge werden jährlich überprüft und mit dem Budget der Gemeinde festgesetzt.

7 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement für die Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulbereich tritt per 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt das Reglement für die Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung in Wangen-Brüttisellen vom 1. Januar 2023.

GEMEINDERAT
WANGEN-BRÜTTISELLEN

Gemeindepräsidentin

Geschäftsleiterin

Marlis Dürst

Heidi Duttweiler